

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Vom 12. August 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Mai 2009 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 12. August 2009, Az. 7831.176-L-03 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 9 Vorpraktikum
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Fachsprache
- § 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 14 Mündliche Modulabschlussprüfungen
- § 15 Schriftliche Modulabschlussprüfungen
- § 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- 1. Orientierungsprüfung
 - § 21 Zweck der Orientierungsprüfung
 - § 22 Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 2. Bachelorprüfung
 - § 23 Zweck der Bachelorprüfung
 - § 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung
 - § 25 Fachpraktikum
 - § 26 Bachelorarbeit
 - § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen.

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls Zeiten praktischer Tätigkeit.
- (2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 168 auf Studien- und Prüfungsleistungen sowie ein Praktikum während des Studiums.
- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einem Praktikum sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Das Studium beinhaltet Basismodule mit einem Umfang von 45 Leistungspunkten, Kernmodule mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und Ergänzungsmodule mit einem Umfang von 33 Leistungspunkten. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Es sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 18 Leistungspunkten zu erwerben. Diese teilen sich auf in 6 Leistungspunkte für fachübergreifende und 12 Leistungspunkte für fachaffine Schlüsselqualifikationen. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist die Orientierungsprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen, aus denen sich die Orientierungsprüfung zusammensetzt, sind in § 22 geregelt.
- (2) Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (3) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

- (4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 26 Abs. 5 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Großen Fakultätsrat der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).
- Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozenten(innen), sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistent(inn)en, Oberingenieure bzw. -ingenieurinnen, wissenschaftliche Assistent(inn)en, wissenschaftliche Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(innen) bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozenten(innen) nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Bachelorprüfung in Luft- und Raumfahrttechnik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 9 Vorpraktikum

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum voraus.
- (2) Das Vorpraktikum ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des 1. Fachsemesters abzu-
leisten und der Nachweis darüber innerhalb der ersten 8 Wochen der Vorlesungszeit
beim Praktikantenamt vorzulegen. Diese Fristen können ausnahmsweise verlängert wer-
den, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konn-
te. Hierzu ist die Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Praktikantenamts erfor-
derlich. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zum Beginn des 3. Fachse-
mesters nachzuweisen.
- (3) Nähere Einzelheiten regeln die „Richtlinien für das Praktikum“, die vom Großen Fakul-
tätsrat der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie erlassen werden.
- (4) Für die Anerkennung des Vorpraktikums ist die Leiterin bzw. der Leiter des Praktikante-
namtes des Bachelorstudienganges Luft- und Raumfahrttechnik zuständig. Über Aus-
nahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters
des Praktikantenamtes.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes
Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Bachelorstudiengang
Luft- und Raumfahrttechnik immatrikuliert ist,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt und
 4. den Prüfungsanspruch im Bachelor- oder Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrt-
technik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichge-
stellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studien-
gang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen,
die auch im Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik verlangt werden. Ver-
wandte Studiengänge sind insbesondere Automatisierungstechnik in der Produktion,
Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Fahrzeug- und Motorentechnik, Informatik, Ma-
schinenbau, Mechatronik, Verfahrenstechnik, Technische Kybernetik, Technologie-
management und Werkstoffwissenschaft. Über weitere Studiengänge, die als ver-
wandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt geforderten
Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht be-
reits vorliegend, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungs-
voraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Bachelor- oder Dip-
lomprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4
nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prü-
fungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen
Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis
auf andere Art zu führen.

- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wenn die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind, oder
 - 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Bachelor- oder Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

§ 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind
 - 1. Vorleistungen,
 - 2. nicht benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 - 1. schriftliche Prüfungen,
 - 2. mündliche Prüfungen,
 - 3. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen.
- (4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Mündliche Modulabschlussprüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro zu prüfender Person in der Regel 20 Minuten pro 3 Leistungspunkte, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Die genaue Prüfungsdauer wird durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
Jeweils 20 Minuten mündliche Prüfung können durch 60 Minuten schriftliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben worden ist.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag beim Prüfer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 Schriftliche Modulabschlussprüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten. Die genaue Prüfungsdauer wird durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
Jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung können durch 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben worden ist.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

§ 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis einschl.1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

Die Modulnote gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 wird in Klammern angefügt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen. Dies gilt auch nicht für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Gründe für ein Versäumnis der Prüfung müssen unverzüglich nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist bzw. war. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modultelleistungen sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der gesamte Zeitraum für die Erbringung aller geforderten Modultelleistungen nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.
Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (5) Hat eine zu prüfende Person die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in 2 Fällen zulässig. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ebenfalls unzulässig.
- (4) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 19 Abs. 5 Satz 2. Das Gesamtergebnis einer Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (4,3, 4,7 oder 5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 14 sinngemäß.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 17 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend ; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fehlversuche in Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren oder anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit diese Gegenstand der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik sind.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen

1. Orientierungsprüfung

§ 21 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. In der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrttechnik gewachsen sind und dass sie insbesondere die analytischen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 22 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:
 1. Technische Mechanik I
 2. Konstruktionslehre I (LRT)

- (2) Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen, die in den Modulen zu erbringen sind, sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

2. Bachelorprüfung

§ 23 Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrttechnik in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung
2. den Prüfungsleistungen der weiteren in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module
3. einem Fachpraktikum gemäß § 25
4. der Bachelorarbeit

- (2) In der Bachelorprüfung kann in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Fachpraktikum

- (1) Bis zum Ende des Bachelorstudiums ist ein mindestens 12-wöchiges Fachpraktikum nachzuweisen. Das Fachpraktikum soll in fachspezifischen Industriebetrieben im Rahmen ingenieurstypischer Projekte oder Tätigkeiten abgeleistet werden.
- (2) Über das abgeleistete Fachpraktikum ist ein Bericht anzufertigen, welcher durch den zuständigen Prüfer mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zu bewerten ist. Mit der erfolgreichen Teilnahme am Fachpraktikum werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (3) Nähere Einzelheiten regeln die „Richtlinien für das Praktikum“, die vom Großen Fakultätsrat der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie erlassen werden.

§ 26 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Luft- und Raumfahrttechnik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Unter Anwendung von § 8 ist zur Vergabe der Bachelorarbeit als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter(in), der bzw. dem die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 12 Leistungspunkten entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von 1-2 Seiten enthalten. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Bachelorarbeit in 2 gebundenen Exemplaren bei der bzw. dem Betreuer(in) abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen ohne Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers bereits veröffentlicht hat und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (8) Bestandteil der Bachelorarbeit ist ein Vortrag von 20 – 30 Minuten Dauer über deren Inhalt.
- (9) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Einer der Prüfer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder apl. Professorin oder Professor sein. Sie bewerten die Bachelorarbeit mit einer der in § 16, Abs. 2 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.

- (10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls, und der Note für die Bachelorarbeit, gewichtet mit der doppelten Zahl der Leistungspunkte. §16 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschl. 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 28 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die zu prüfende Person eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle unter Aufsicht gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik vom 21.07.1989 (W.u.K. 1990, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 6.05.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/09) außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2016.

Stuttgart, den 12. August 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
Basismodule											
1	Höhere Mathematik I+II	P	X	X					V	S	18
2	Höhere Mathematik III	P			X				V	S	9
3	Numerische Simulation	P				X	X		V	PL	6
4	Informationstechnologie	P				X	X			PL	6
5	Physik und Elektronik für LRT	P	X	X					USL	PL	6 (3+3)
Kernmodule											
10	Technische Mechanik I	P	X							S	6
11	Technische Mechanik II & III	P		X	X					S	9
12	Statik	P				X	X			S	6
13	Werkstoffkunde und Strukturen im Leichtbau	P	X	X						S	6
14	Thermodynamik Grund- lagen	P			X	X			V	S	9
15	Wärmeübertragung und Wärmestrahlung	P					X			S	6
16	Strömungslehre I	P				X				S	6
17	Strömungslehre II	P					X			S	6
18	Flugmechanik und Re- gelungstechnik I	P				X	X			S	6 (3+3)
Ergänzungsmodule											
30	Konstruktionslehre I (LRT)	P	X	X						LBP, PL	9 (3+6)
31	Konstruktionslehre II (LRT)	P			X					PL	6
32	Luftfahrttechnik und Luftfahrtantriebe	P				X	X			PL	6 (3+3)
33	Luftfahrtsysteme	P				X	X		V	S	6
34	Raumfahrt	P			X	X				S	6 (3+3)
Schlüsselqualifikationen											
50	Wahlpflichtmodul I (fachübergreifend, 1 Modul aus den nicht- naturwissenschaft- lich/technischen Kompe- tenzbereichen des Kata- logs Schlüsselqualifika- tionen der Universität Stuttgart)	WP		X					USL		3
51	Wahlpflichtmodul II (fachübergreifend, 1 Modul analog zu Nr. 50, jedoch nicht aus demselben Kompetenz- bereich)	WP		X					USL		3

52	Wahlpflichtmodule (fachaffin, Modulcontainer I, siehe Pkt.6 der Erläuterungen)	WP	X							PL	3 (siehe Pkt. 8 der Erläuterungen)
53	Wahlpflichtmodule (fachaffin, Modulcontainer II, siehe Pkt.6 der Erläuterungen)	WP		(X)	X	X	(X)	X	siehe Pkt. 7 der Erläuterungen	siehe Pkt. 7 der Erläuterungen	(3) (siehe Pkt. 9 der Erläuterungen)
54	Wahlpflichtmodule (fachaffin, Modulcontainer III, siehe Pkt.6 der Erläuterungen)	WP			X	X	(X)	(X)		LBP	(6) (siehe Pkt. 9 der Erläuterungen)
55	Wahlpflichtmodule (fachaffin, Modulcontainer IV, siehe Pkt.6 der Erläuterungen)	WP					(X)	X		LBP	(3) (siehe Pkt. 9 der Erläuterungen)
Bachelorarbeit											
60	Bachelorarbeit	P						X			12
Fachpraktikum											
70	Fachpraktikum	P						X			12

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; WP = Wahlpflichtmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulprüfungsleistung; S = schriftliche Modulprüfung; M = mündliche Modulprüfung; LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung

- Die Semester, in denen das Modul belegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfungsleistung“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfungsleistung“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch die bzw. den Lehrende(n) zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.
- Die entsprechenden Module sind aus einem Katalog auszuwählen, der durch den Prüfungsausschuss definiert wird.
- Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung und den Modulhandbüchern der Studiengänge, denen die betreffenden Module zugeordnet sind.
- Aus dem Modulcontainer I ist ein Modul mit 3 LP zu belegen.
- Aus den Modulcontainern II-IV müssen insgesamt 9 LP in beliebiger Zusammenstellung erworben werden.